
BGV C1

Durchführungsanweisungen

vom April 1998

zur Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

(bisher VBG 70)

vom 1. April 1998

Zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

Zu § 2 Nr. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabaretts, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z.B. auch

DIN 56 920-1 "Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten";

DIN 56 920-2 "Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude";

DIN 56 920-3 "Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen".

Zu § 2 Nr. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z.B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

Zu § 2 Nr. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z.B.

- Beleuchtungsbrücken,
- kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schrägstellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,
- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und -scheiben,
- elektrische und elektronische Anlagen,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),
- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- Kamerakrane,
- Leuchtenhänger,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,
- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Stative,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere Merkblatt "Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten" (SP 25.1/2).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgeführt.

Zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Versenkeinrichtungen
nach den "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 "Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios",
- Podeste
nach DIN 15 920-11 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer",
- Bühnenwagen, frei verfahrbar,
nach DIN 15 920-14 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen",
- kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung
nach DIN 15 920-15 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen",
- Grid-Decken
nach DIN 15 560-47 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken",
- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten", ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z.B. nach DIN 1054 "Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds", Windlasten z.B. nach DIN 1055-4 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken" sowie Schnee- und Eislasten z.B. nach DIN 1055-5 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast" und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219).

Als Richtwert für die Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 %.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.

- Schutzeinrichtungen gemäß § 33 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1),
- Feste Geländer nach DIN 1055-3 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten",
- Bühnengeländer nach DIN 15 920-11 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer" oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

Zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z.B.

- Auffangnetze; siehe auch "Sicherheitsregeln für Auffangnetze" (ZH 1/560),
- Anseilsicherungen; siehe auch "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (ZH 1/709) und "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (ZH 1/710).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z.B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,
- Lichtketten
oder
- Fußrampen.

Zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit dem Warnzeichen W09 "Warnung vor einer Gefahrstelle" und einem Zusatzzeichen nach der UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

Zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

Zu § 7 Abs. 3:

Siehe z.B. DIN 56 921-1 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N".

Zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z.B. auch

- § 33 Abs. 4 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1),
- DIN VDE 0711-217 "Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)",
- DIN VDE 0108-1 und -2 "Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen".

Zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z.B.

- DIN 15 560-45 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe" und
- DIN 15 560-46 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger".

Prospektzüge siehe z.B.

- DIN 56 921-1 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N" und
- DIN 56921-11 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung".

Punktzüge siehe z.B. DIN 56 925 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung".

Stative siehe z.B. DIN 15 560-27 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen".

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z.B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muß sichergestellt sein, daß diese bei Schlaffwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z.B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z.B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z.B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schrägstellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 "Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios".

Bühnenwagen siehe z.B. DIN 15 920-14 "Bühnen- und Studioaufbauten, Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen" und DIN 15 920-15 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen".

Zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z.B. in DIN 56 925 "Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung" aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 "Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Allgemeine Gestaltungsleitsätze".

Zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z.B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

Zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, daß sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch "Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen" (ZH 1/325) und "Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Faserseilen" (ZH 1/326).

Diese Forderung schließt auch ein, daß beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

- Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge
und
- Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit

belastet werden.

Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger".

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen E DIN 56 921-11 "Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Teil 11: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung" entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

Zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 "Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze", DIN EN 294 "Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen" und DIN EN 349 "Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen".

Zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z.B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt sein, daß bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z.B. auch die Maskenbildnerei.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Arbeitsstättenverordnung und UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung, UVV "Lärm" (VBG 121) und DIN EN 31 690-1 "Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen" und DIN EN 31 690-2 "Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 2: "Lärminderungsmaßnahmen".

Zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1), UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (VBG 15), UVV "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (VBG 23).

Zu § 12:

Siehe hierzu

- § 34 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1),
- "Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte" (ZH 1/428).

Räume sind z.B. geeignet, wenn neben der UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schußwaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- Gase die UVV "Gase" (VBG 61),
- gefährliche Stoffe die Gefahrstoffverordnung

beachtet werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche eines Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker. Siehe auch UVV "Lärm" (VBG 121) und Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219).

Zu § 13 Abs. 1 und 3:

Die Sitzgelegenheiten für Musiker sollten auch nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein.

Zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Steigeisen und ähnliche Einrichtungen erfüllen diese Forderung nicht.

Zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z.B. DIN EN 31 690 Teile 1 und 2.

Zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z.B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsichtführender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Als Nachweis der Eignung gilt z.B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Festlegung bezüglich Leitung und Aufsicht bedeutet auch die Bekanntgabe dieser Person gegenüber den Versicherten.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 15 Abs. 3:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muß hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß Versicherte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Zu § 17 Abs. 2:

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

Siehe auch § 7 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 17 Abs. 3:

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, daß vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Siehe auch § 20.

Zu § 18 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist; siehe "Regeln für den Einsatz von Fußschutz" (ZH 1/702).

Siehe auch §§ 4 und 14 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind z.B. Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

Zu § 19:

Verbote sind betrieblich zu regeln, z.B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125),
- Absperreinrichtungen,
oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

Zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

Zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Diese Forderung schließt ein, daß Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführung oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

Zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu § 36 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100).

Zu § 21:

Zu den Artisten zählen z.B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).

Siehe auch UVV "Schausteller- und Zirkusunternehmen" (VBG 72).

Zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern. Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Nebenbühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

Zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, daß

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,
- auf hochgelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, daß sie nicht herabfallen können
und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß

- die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,
- Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind (siehe auch Arbeitsstättenverordnung) – bei Anwesenheit von Publikum/Zuschauern sind darüber hinaus die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten –
und
- bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

Zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z.B., daß

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,
- die resultierenden Kräfte berücksichtigt,
- Gegengewichte nicht so verändert werden, daß die Tragmittel überlastet sind
und
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Werden Einrichtungen der Obermaschinerie, bei Prospekt- oder Punktzüge, z.B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet, sind

- die "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (ZH 1/709)
- und
- die "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (ZH 1/710)

zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden.

Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

Zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, daß sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muß von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende der Bewegung muß die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinanderliegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten; siehe § 37 Abs. 2 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s
- mit Personen:
 - 1,0 m/s allgemein,
 - 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,
 - 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (siehe jedoch Absätze 3 und 4).

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

Zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z.B. Lichtzeichen oder Sprechereinrichtungen zu verwenden.

Zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, daß Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

Zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung
- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA
oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.

Siehe hierzu z.B. DIN VDE 0100-410 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme".

Zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt "Arbeitssicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung (Mehrzweckhallen und Theater)" (SP 25.1/2).

Zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuß und Erteilung von Beschußzeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschußämter.

Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschloß nicht enthalten.

Zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schußwaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz und Verordnungen zum Waffengesetz.

Zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung.

Berechtigte sind nach § 19 Sprengstoffgesetz verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der "Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen".

Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der "Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film oder Fernsehproduktionsstätten" sowie der "Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken" (Klassen III und VI).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; siehe § 22 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Siehe auch Merkheft "Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (SP 25.1/4).

Zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe Verbotsschilder P01 "Rauchen verboten" der UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125).

Zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft "schwer entflammbar" ist z.B. in DIN 4102-1 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen" festgelegt.

Zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z.B. DIN 14 494 "Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest mit offenen Düsen".

Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;
- die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschäum;
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;
- Lasergeräte der UVV "Laserstrahlung" (VBG 93) und DIN 56 912 "Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen" entsprechen;
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen nicht verwendet werden;
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.

Siehe hierzu §§ 45 und 46 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, daß der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

Zu § 32 Abs. 1:

Instandhalten umfaßt Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 "Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen".

Zu § 33:

Siehe "Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (ZH 1/222).

In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muß den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe Durchführungsanweisungen zu § 36.

Zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe "Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (ZH 1/222).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, daß er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

Zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

Zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang der "Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (ZH 1/222).

Zu § 36:

Mit der vorbereitenden Prüfung des Ermächtigungsauftrages kann beauftragt werden:

- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV),
Fachgruppe "Theater", Fockensteinstraße 1, 81539 München,
- Fachausschuß Verwaltung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Die vorbereitende Prüfung erfolgt im Zusammenwirken der beiden vorstehend genannten Stellen.

Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen sind in Vorbereitung.

Die Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung setzt im allgemeinen folgendes voraus:

- a) abgeschlossene Ingenieurausbildung
und
- b) mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von
sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen.

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

Anhang 1

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

DIN EN 292-1	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 414	Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen
DIN 1054	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds
DIN 1055-1	Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1055-2	Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel
DIN 1055-3	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken

DIN 1055-5	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast
DIN 1055-6	Lastenannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen
DIN 1142	Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN 1480	Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)
DIN 1629	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1691	Gußseisen mit Lamellengraphit (Grauguß)
DIN 2413-1	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck
DIN 2413-2	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448	Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe
DIN 3051-3	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3051-4	Drahtseile aus Stahldrähten; Litzenseile aus Stahldraht, Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen
DIN 3060	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088	Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3089-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen
DIN 3089-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße, Langspleiß
DIN 3090	Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile
DIN 3092-1	Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3093-1	Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen
DIN 3093-2	Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Preßverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4844-1	Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen, (Beiblätter 1 bis 24)
DIN 4844-2	Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben
DIN 4844-3	Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegungen zu DIN 4844 Teil 1 und 2; (Beiblätter 1 bis 9)
DIN 14 494	Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen
DIN 15 020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15 020-2	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch
DIN 15 061-1	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15 315	Aufzüge; Seilschlösser
DIN 15 560-27	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-45	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente, Begriffe
DIN 15 560-46	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-47	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15 560-100	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder
DIN 15 905-5	Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe
DIN 15 920-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15 920-14	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15 920-15	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 16 271	Absperrventile für Druckmeßgeräte mit Prüfanschluß; Temperaturbereich -20 bis 250 °C bis PN 400
DIN 18 800-1	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion
DIN 18 800-2	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18 800-7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen
DIN 19 045-5	Lehr- und Heimprojektion für Steh- und Laufbild; Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände

DIN 19 996	Elektronische Laufbild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben; Anforderungen an den Arbeitsplatz
DIN 31 051	Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052	Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 40 050-9	IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung
DIN 43 148	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 50 049	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN 56 903	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 904	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 905	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 906	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 912	Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 920-1	Theatertechnik, Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten
DIN 56 920-2	Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3	Theatertechnik, Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4	Theatertechnik, Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5	Theatertechnik, Begriffe für elektrische Installation
DIN 56 920-6	Theatertechnik, Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7	Theatertechnik, Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten
DIN 56 921-1	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N
DIN 56 921-11	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 922	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung

DIN 56 940	Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN 83 305-1	Faserseile; Übersicht
DIN 83 305-2	Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3	Faserseile; Anforderungen
DIN 83 319	Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen
DIN 83 325	Hanf-Seile
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme
DIN VDE 0100-540	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter
DIN VDE 0100-735	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten
DIN VDE 0108-1	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen
DIN VDE 0110-2	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken
DIN EN 60 204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0116	Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen
DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0660	Schaltgeräte
DIN VDE 0711-217	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (ZH 1/600)

- Allgemeiner Teil (ZH 1/600.0)
- Gefährdende Tätigkeiten
- Lärm (ZH 1/600.20)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ZH 1/600.25)
- Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ZH 1/600.35)
- Bildschirm-Arbeitsplätze (ZH 1/600.37)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (ZH 1/600.41)

Anhang 2

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung – VStättVO –), Musterentwurf.

Versammlungsstätten		Betriebszustände	
in	mit	Auf- und Abbau	Generalprobe, Veranstaltung, Aufzeichnung, Sendung
Theatern	Bühnen < 100 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister
	Bühnen < 350 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister
Mehrzweckhallen	Bühnen und Szenenflächen < 100 m ²	1 Hallenmeister	
	Bühnen und Szenenflächen < 350 m ²	1 Hallenmeister <u>und</u> 1 Bühnen- oder 1 Beleuchtungsmeister	
	Kunsteisbahnen	1 Hallenmeister	
Studios	Szenenflächen < 100 m ²	1 Studiomeister <u>oder</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	
	Szenenflächen < 350 m ²	1 Studiomeister <u>und</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Studiofachkräfte ersetzt werden.

Anhang 3

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Berufsgenossenschaftliche Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. DIN-Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
oder
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.